



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw., vom 27. April 2009 gegen den Bescheid des Finanzamtes Kirchdorf Perg Steyr vom 14. April 2009 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2008 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid vom 14. April 2008 bleibt unverändert.

Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber (Bw.) ist nichtselbständig beschäftigt und machte in der Einkommensteuererklärung für 2008 pauschalierte Werbungskosten für Vertreter sowie tatsächliche Werbungskosten für Arbeitsmittel, Reisekosten, Fachliteratur, Aus- bzw. Fortbildungskosten und sonstige Werbungskosten geltend.

Zu einem Ergänzungersuchen des Finanzamtes teilte der Bw. mit, dass er seit dem Jahr 2006 ein Studium „Marketing und Sales“ – Vertiefungsrichtung Sales Management auf der Fachhochschule Campus02 in Graz absolviere. Da er als Verkaufsleiter für Finanzdienstleistungen tätig sei, stehe diese Höherqualifikation in direktem Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit und sei für ein künftiges Weiterkommen in seinem Bereich unverzichtbar. Unter Einem wurden die angeforderten Belege betreffend Arbeitsmittel, Fachliteratur und Aus- und Fortbildungskosten, sowie Fahrtenbuch und Bestätigung vom Arbeitgeber über seine Vertretertätigkeit vorgelegt.

Im Einkommensteuerbescheid 2008 berücksichtigte das Finanzamt bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit die tatsächlichen Werbungskosten, da diese höher waren als der Pauschbetrag für Vertreter, unter teilweiser Kürzung des Kilometergeldes, da dieses erst ab 1.7.2008 0,42 € betrage.

Dagegen wurde rechtzeitig das Rechtsmittel der Berufung erhoben mit der Begründung, dass das Studium in keiner Weise mit seiner beruflichen Tätigkeit als Verkaufsleiter in Zusammenhang stehe. Es solle ihm dabei helfen, künftig höhere Führungspositionen im Vertrieb zu erlangen und werde daher künftig beruflich verwertbar sein. Die Weiterbildung finde ausschließlich in der Freizeit statt und werde vom Arbeitgeber weder ein finanzieller Beitrag noch Unterstützung in Form von Zurverfügungstellung von Zeit geleistet. Daher solle zusätzlich das Vertreterpauschale Berücksichtigung finden.

Mit Berufungsvorentscheidung vom 13.5.2009 änderte das Finanzamt den Bescheid vom 14.4.2009 dahingehend, dass nur das Vertreterpauschale berücksichtigt wurde. Das Studium stehe lt. Berufung in keiner Weise mit der derzeitigen beruflichen Tätigkeit in Zusammenhang. Die diesbezüglichen Aufwendungen seien daher der privaten Lebensführung zuzuordnen und somit nicht als Werbungskosten absetzbar.

Daraufhin wurde vom Bw. der Antrag auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde II. Instanz eingebracht. Seine Angabe in der Berufung sei insofern richtig, als er von seinem Arbeitgeber keinerlei Ersätze erhalte. Selbstverständlich würde das Studium mit dem derzeit ausgeübten Beruf als Verkaufsleiter inhaltlich in Zusammenhang stehen. Bei diesem Studium handle es sich sehr wohl um Fortbildung, Ausbildung im verwandten Beruf. Da das Studium berufsbegleitend (am Wochenende) absolviert werde, würden auch die dementsprechenden Aufwendungen, nämlich Vertreterpauschale für Beruf sowie Werbungskosten für Studium anfallen.

Über die Berufung wurde erwogen:

Strittig ist die steuerliche Absetzbarkeit von Aufwendungen (in der Höhe nicht strittig) für ein FH-Studium als Werbungskosten zusätzlich zum Vertreterpauschale bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit.

Der Bw. ist nach eigenen Angaben als Verkaufsleiter für Finanzdienstleistungen beschäftigt. In seiner Steuererklärung 2008 machte der Bw. neben dem Werbungskostenpauschale für Vertreter Arbeitsmittel, Reisekosten, Fachliteratur, sonstige Werbungskosten und Aus- und Fortbildungskosten als Werbungskosten geltend. Das Finanzamt berücksichtigte bei der

Einkommensteuerveranlagung die tatsächlichen Werbungskosten, jedoch nicht das Werbungskostenpauschale für Vertreter in Höhe von 2.190 €.

Gemäß § 16 Abs. 1 EStG sind Werbungskosten die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen. Werbungskosten liegen nur dann vor, wenn ein Zusammenhang mit der eigenen beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen besteht.

Gemäß § 16 Abs. 1 Z 10 EStG 1988 in der für 2008 geltenden Fassung sind Werbungskosten auch Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit und umfassende Umschulungsmaßnahmen, die auf eine tatsächliche Ausübung eines anderen Berufs abzielen.

Von einem Zusammenhang mit der ausgeübten oder verwandten Tätigkeit ist dann auszugehen, wenn die durch die Bildungsmaßnahme erworbenen Kenntnisse in einem wesentlichen Umfang im Rahmen der ausgeübten (verwandten) Tätigkeit verwertet werden können (VwGH 3.11.2005, 2003/15/0064).

Besteht ein Zusammenhang mit der ausgeübten (verwandten) Tätigkeit, sind Aufwendungen für berufsbildende mittlere und höhere Schulen und für Fachhochschulen abzugsfähig.

Seitens des UFS wurde in den betreffenden Studienplan Einsicht genommen. Diesem ist zu entnehmen, dass im Basisstudium BWL, Marketing, Business English sowie Personality Development (u.a. Zeitmanagement, Kommunikation und Rhetorik) gelehrt werden. Im Vertiefungsbereich Sales Management liegen die Schwerpunkte im Vertriebsmanagement, Vertriebscontrolling sowie im operativen Vertrieb.

Wie bereits oben ausgeführt ist Voraussetzung für die Anerkennung einer Fachhochschule als abzugsfähige Werbungskosten jedoch, dass ein Zusammenhang mit der ausgeübten (verwandten) Tätigkeit bestehen muss. Ein solcher ist gegeben, wenn die erworbenen Kenntnisse in einem wesentlichen Umfang im Rahmen der ausgeübten bzw. verwandten Tätigkeit verwertet werden können.

Auf diesen Zusammenhang wird vom Bw. auch mehrfach verwiesen.

Im vorliegenden Fall liegen die Voraussetzungen für die Anerkennung der Fachhochschule als abzugsfähige Werbungskosten vor. Dies deswegen, weil bei dem Bw., welcher als Verkaufsleiter für Finanzdienstleistungen beruflich tätig ist und seinem Studium "Marketing und Sales" - mit dem Schwerpunkt Sales Management von einer verwandten Tätigkeit gesprochen werden kann. Die erworbenen Kenntnisse können daher in einem wesentlichen Umfang im Rahmen seiner Tätigkeit verwertet werden.

Diese Ansicht wurde auch vom Finanzamt dem Bescheid vom 14.4.2009 zu Grunde gelegt.

Nun werden aber vom Bw. sowohl das Vertreterpauschale als auch die tatsächlichen Werbungskosten begehrte.

In § 1 Z 9 der auf Grund des § 17 Abs. 6 EStG ergangenen Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen, BGBl. 32/1993 idF BGBl. II 382/2001, werden für Vertreter anstelle des Werbungskostenpauschbetrages Werbungskosten in Höhe von 5% der Bemessungsgrundlage, höchstens 2.190 € jährlich, festgelegt. Der Arbeitnehmer muss ausschließlich Vertretertätigkeit ausüben. Werden die Pauschbeträge in Anspruch genommen, dann können gemäß § 5 der Verordnung daneben keine anderen Werbungskosten aus dieser Tätigkeit geltend gemacht werden.

Zwischen den Verfahrensparteien ist unbestritten, dass der Bw. die Voraussetzungen für die Anwendung des Vertreterpauschales erfüllt. Durchschnittssätze dienen der vereinfachten Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen, sie stellen ein Angebot an den Abgabepflichtigen dar und hindern ihn nicht, die einzelnen Werbungskosten in Form des Einzelnachweises zu belegen (VfGH 13. 6. 1981, B 319/77, und 27. 6. 1984, B 4/80).

Die Inanspruchnahme eines Pauschbetrages für Werbungskosten nach der Verordnung steht immer im freien Willen des Abgabepflichtigen. Hat er insgesamt höhere Werbungskosten als den sich nach der Verordnung ergebenden Freibetrag, so bleibt es ihm immer unbenommen, **anstelle** der pauschalen die Werbungskosten in tatsächlicher Höhe zum Abzug zu beantragen. Der Berufungswerber hat dem Finanzamt tatsächliche Werbungskosten glaubhaft gemacht und diese Werbungskosten hat das Finanzamt auch im Bescheid vom 14.4.2009 berücksichtigt.

Der vom Berufungswerber begehrte Abzug des Werbungskostenpauschbetrages nach § 1 Z 9 der Verordnung zusätzlich zu (höheren) tatsächlichen Werbungskosten ist jedoch gemäß § 5 der Verordnung ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Bescheid des Finanzamtes vom 14.4.2009 entspricht daher der Rechtslage und konnte somit der Berufung kein Erfolg beschieden sein.

Der auf Grund der Berufsvorentscheidung vom 13.5.2009 entstandene Differenzbetrag in Höhe von 2.524,95 € wird abgeschrieben.

Graz, am 13. Oktober 2010